

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 18/16 BH

L 8 SO 19/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 K 97/07 (VG Bremen)

L 8 SO 20/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 K 98/07 (VG Bremen)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Stadt Bremerhaven,
Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2016 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richterinnen S i e f e r t
und den Richter S ö h n g e n
beschlossen:

Der Klägerin wird für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in
den Beschlüssen des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 7. April 2016 - L 8 SO
19/12 und L 8 SO 20/12 - Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt P. B. ,
Oldenburg, beigeordnet.

Die monatlich zu zahlenden Raten werden auf Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist der Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen. Gemäß § 115 Abs 1 ZPO hat die Partei jedoch ihr Einkommen einzusetzen.
- 2 Aus der Erklärung der Klägerin über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ergibt sich folgende Berechnung:
- 3

Nettoeinkommen (Altersrente 829,04 Euro		Euro
und Witwenrente 668,54 Euro) (§ 115		
Abs 1 Satz 3 Nr 1 Buchst a ZPO)		
Abzüge gemäß § 82 Abs 2 SGB XII		
Krankenversicherung (Beitrags-		Euro
bescheinigung für 2015 - 8 Euro)		
Kfz-Haftpflicht		Euro
Hausrat- und Haftpflichtversicherung		Euro
Unfallversicherung		Euro
Sonstige Werbungskosten		Euro
(Betriebskosten)		
Grundsteuer B		Euro
Kfz-Steuer		Euro
Freibetrag nach § 115 Abs 1 ZPO	Partei	Euro
Unterkunft und Heizung		Euro
Sonderumlage, Rücklagen		Euro
Einzusetzendes Einkommen		Euro
- 4 Nach § 115 Abs 2 ZPO hat die Klägerin bei dem ihr zur Verfügung stehenden Einkommen von Euro monatliche Raten in Höhe der (abgerundeten) Hälfte, also von Euro zu leisten.
- 5 Die voraussichtlichen Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren belaufen sich nach Verbindung der Verfahren unter Zugrundelegung einer um 1/2 erhöhten Mittelgebühr auf Euro, sodass bei einer Zahlung monatlicher Raten in Höhe von Euro mehr als vier Raten zu zahlen sind (§ 115 Abs 4 ZPO).

